

§ 0655c BGB

Der [Verbraucher](#) ist zur [Zahlung](#) der Vergütung für die Tätigkeiten nach § 655a Absatz 1 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung, des Nachweises oder auf Grund der sonstigen Tätigkeit des Darlehensvermittlers das Darlehen an den [Verbraucher](#) geleistet wird und ein Widerruf des [Verbrauchers](#) nach § [355 BGB](#) nicht mehr möglich ist. Soweit der [Verbraucherdarlehensvertrag](#) mit Wissen des Darlehensvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Darlehens (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses für das abzulösende Darlehen bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.